

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Betriebliche Steuerlehre (Taxation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 01.08.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 03.08.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“, wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. In § 2 werden in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „anspruchsvolle“ die Worte „Fach- und“ eingefügt, in Abs. 2 Satz 2 die Worte „der Student“ durch „die/der Studierende“ sowie in Satz 3 das Wort „Fallstudien“ durch „Fall- und Projektstudien“ ersetzt; ferner werden in Abs. 3 in Satz 1 die Worte „einen schnellen“ durch „den“ ersetzt, nach dem Wort „in“ die Worte „Fach- und“ sowie nach dem Wort „Führungspositionen“ die Worte „in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Leitung“ eingefügt und die Worte „als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Leiter“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) sind darüber hinaus:
 1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung (z.B. Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsingenieurwesen) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. ¹Die erfolgreiche Ableistung eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung. ²Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.
 3. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.
 4. ¹Der Nachweis einer guten Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift durch einen der in Anlage 2 ausgewiesenen Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ²Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.
 - (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Gleichwertigkeit weiterer Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.“

5. § 4 wird nach Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird in Form eines Aufnahmegespräches durchgeführt. ²Hierzu werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Erfordernis des Abs. 2 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. ³Der Tag des Aufnahmegespräches wird mindestens zwei Monate vorab auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bekannt gegeben. ⁴Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (4) Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von Ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung) nicht am Eignungsverfahren teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin.
- (5) ¹Das Aufnahmegespräch wird von zwei von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen/ Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre Lehraufgaben wahrnehmen, als Einzel- oder Gruppengespräch mit 30-minütiger Dauer je Studienbewerberin/Studienbewerber durchgeführt. ²Die Gegenstände des Gespräches und seine Bewertung ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Satzung.
- (6) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (= 4,0) erzielt und von der Prüfungskommission festgestellt wurde.
- (7) ¹Eingeladene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, erhalten die Note „nicht ausreichend“. ²Das Eignungsverfahren ist in diesem Falle nicht bestanden.
- (8) Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, Tag, Ort und Dauer des Aufnahmegespräches, die Namen der Prüfenden sowie die Ergebnisse bzw. deren wesentlichen Inhalte, bezogen auf die Beurteilungen hinsichtlich der Kompetenzgebiete (siehe Anlage 3) in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtnote jeder Studienbewerberin/jedes Studienbewerbers ersichtlich sind.“

Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zum neuen Abs. 9 zusammengefasst.

6. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.

7. ¹Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Betriebliche Steuerlehre auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind schriftliche Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. ²Die außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Kompetenzen eines Moduls des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen (siehe Anlage 1). ³Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Fachgespräch mit einer Professorin/einem Professor und einem Mitglied der Prüfungskommission seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unter- zeichnen ist. ⁵Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von den Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.

- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.
- (5) ¹Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 bis 4 analog, mit der Maßgabe, dass einer/einem Studierenden insgesamt nicht mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden können.“.

²Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den §§ 7 bis 14.

8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
9. In § 8 werden in Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Studienplan“ die Worte „wird vom Fakultätsrat beschlossen und“ eingefügt und in Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt, sowie in Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort „Studiensemester,“ die Worte „die Workload und Verwendbarkeit des jeweiligen Studienmoduls,“ eingefügt und in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ ein Punkt gesetzt, und das Wort „sowie“ und die Nr. 5 gestrichen.
10. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Betriebswirt“ durch „Betriebswirtschaft“ ersetzt.
11. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „maximal“ gestrichen.
12. In § 12 wird das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Masterprüfungszeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
13. Die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage 1 ersetzt die bisherige Anlage.
14. Nach der Anlage 1 werden folgende neuen Anlagen 2 und 3 angefügt:

„Anlage 2: Übersicht über die Anerkennung von deutschen Sprachnachweisen, die im europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechend der Kompetenzstufe B2 erbracht werden müssen:

Folgende Nachweise über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest entsprechend der Sprachkompetenz Niveau B2 werden anerkannt:

- Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2),
- Goethe-Zertifikat B2 des Goethe-Instituts,
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten.

Andere als die vorstehend aufgeführten Sprachzertifikate werden nur dann zugelassen, wenn den Bewerbungsunterlagen eine B2-Äquivalenzbestätigung entsprechend dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) beigelegt und diese von der Prüfungskommission anerkannt wird.

Anlage 3: Gegenstände, Bewertung und Bestehen des Aufnahmegespräches gemäß § 4 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) an der Hochschule München:

Gegenstände des Aufnahmegespräches sind

- die Motivation für das Masterstudium
- die Problemstellung und Methodik der Bachelorarbeit und
- das Wissen zu grundsätzlichen Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre sowie
- Fragestellungen zu Ertragssteuern und Substanzsteuern sowie Kenntnisse der steuerlichen Strukturen. Hierbei muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fähigkeit zur Verknüpfung theoretisch-wissenschaftlicher Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Steuerrechts erkennen lassen;
- Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle und Unternehmensbewertung).

Neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der einzelnen Studienbewerberin/des einzelnen Studienbewerbers gerichtet.

Im Rahmen des Aufnahmegespräches werden die zu Prüfenden in den Teilbereichen Fachkompetenz, Kommunikations- und Argumentationskompetenz sowie Methodenkompetenz jeweils mit den Noten „sehr gut“ (= 1,0), „gut“ (=2,0), „befriedigend“ (= 3,0), „ausreichend“ (= 4,0) und „nicht ausreichend“ (= 5,0) bewertet, wobei die Kommunikations- und Argumentationskompetenz insgesamt doppelt und die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach gewichtet werden. Aus den Einzelnoten wird unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels eine Gesamtnote gebildet. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (= 4,0) oder besser erzielt wurde.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 13 nur für Studierende gilt, die das Studium im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) nach dem Sommersemester 2014 aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, für die § 1 Nr. 13 nicht gilt, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 03.08.2011; im Übrigen tritt sie außer Kraft. ²Die Betroffenen können sich jedoch auf schriftlichen Antrag in die, aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ³In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (Taxation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Module ¹	Modules	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung ¹	Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Min ^{1, 2,}
M1	Betriebswirtschaftslehre und Bilanzierung Vertiefung	Advanced Business Administration and Accounting	4	5	SU	PA ³
M2	Leadership und Compliance	Leadership and Compliance	4	5	SU	PA ³
M3	Recht: System des Handels- und Gesellschaftsrechts	Commercial and Company Law	4	5	SU	PA ³
M4	Steuern Vertiefung	Advanced Taxation	4	5	SU	SP, 60 - 120
M5	Wahlpflichtmodulgruppe Beratung ⁴	Elective: Consulting	8	10		
M5.1	Corporate Finance	Corporate Finance	4	5	SU	PA ³
M5.2	Berufstypische EDV-Anwendungen an ausgewählten Beispielen	Examples on Professional Computer Applications	4	5	SU	PA ³
M5.3	Beratungsschwerpunkte bei kleinen und mittelständischen Unternehmen	Consulting Focusing Small and Medium-Sized Companies	4	5	SU	PA ³
M5.4	Praktische Fallbearbeitung: Wirtschaftsprüfungsassistenten	Case Study: Auditing	4	5	SU	PA ³
M6	Ertragssteuern I	Income Tax I	5	8	SU	SP, 120
M7	Bilanzsteuerrecht I	Tax Accounting Law I	5	6	SU	SP, 120
M8	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht I	Additional Tax and Procedural Law I	5	6	SU	SP, 120

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Module ¹	Modules	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung ¹	Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Min ^{1,2}
M9	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung I⁴	Elective: Tax and Accounting I	8	10	SU	
M9.1	Relevante Aspekte sozialer Kompetenz und Business Umgang	Relevant Aspects of Social Competence and Business Affairs	4	5	SU	PA ³
M9.2	Praktische Fallbearbeitung: Steuer- und Handelsbilanz	Case Study: Tax and Trade Balance	4	5	SU	PA ³
M9.3	Praktische Fallbearbeitung: Rechtsformwahl	Case Study: Choice of Legal Form	4	5	SU	PA ³
M9.4	Praktische Fallbearbeitung Einkommensteuer	Case Study: Income Tax	4	5	SU	PA ³
M9.5	Internationale Rechnungslegung	International Accounting	4	5	SU	PA ³
M10	Ertragssteuern II	Income Tax II	6	8	SU	SP, 120
M11	Bilanzsteuerrecht II	Tax Accounting Law II	5	6	SU	SP, 120
M12	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht II	Other Tax and Procedural Law II	5	6	SU	SP, 120
M13	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung II⁴	Elective: Tax and Accounting II	8	10		
M13.1	Insolvenzrecht und Insolvenzberatung	Insolvency Law and Insolvency Consultation	4	5	SU	PA ³
M13.2	Vertiefung der Mandantenbetreuung	Specialization on Clients Support	4	5	SU	PA ³
M13.3	Praktische Fallbearbeitung: Umsatzsteuer	Case Study: Sales Tax	4	5	SU	PA ³
M13.4	Praktische Fallbearbeitung: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfahrensrecht	Case Study: Tax Code, Tax Court Code, Procedural Law	4	5	SU	PA ³
M13.5	Praktische Fallstudie: Due Dilligence/ Unternehmensbesteuerung	Case Study: Due Diligence / Corporate Taxation	4	5	SU	PA ³

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Module ¹	Modules	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung ¹	<u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Min ^{1, 2,}
M14	Ertragssteuern II	Income Tax II	4	5	SU	SP, 120
M15	Fallstudien aus der Praxis (Ertragssteuern, Bilanzrecht, Verfahrensrecht)	Case Studies (Income Tax, Balance Sheet Law, Procedural Law)	4	5	SU	PA ³
M16	Masterarbeit	Master Thesis	---	20		MA, Präs ⁵
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 4. Studiensemester):			83	120		

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ ¹Im Rahmen der Projektarbeit bearbeitet die/der Studierende einen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten abgestimmten praxisbezogenen Projektauftrag aus einem Aufgabenfeld des jeweiligen Moduls. ²Die Ergebnisse werden präsentiert und im Rahmen eines anschließenden Fachgesprächs einer kritischen Prüfung unterzogen. ³Die Projektarbeit wird mit einem mindestens 10 bis 20 Seiten umfassenden Projektbericht abgeschlossen. Dieser wird bewertet und bildet die Grundlage für die Modulnote. ⁴Der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung des Projektberichtes umfasst acht Wochen. ⁵Die Projektarbeit muss spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes eines Semesters zur Beurteilung vorgelegt werden.

⁴ In den Wahlpflichtmodulgruppen M5, M9 und M13 müssen jeweils zwei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gewählt werden.

⁵ Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. ²Bei der Präsentation handelt es sich um eine 20-minütige Verteidigung der Masterarbeit. ³Wurde die schriftliche Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entfällt die Präsentation.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	SP	Schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation		